

Beschluss Nr. 903/2022
Schwyz, 29. November 2022 / ju

Interpellation I 17/22: Gibt es eine einheitliche Regelung zur assistierten Sterbehilfe in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Schwyz?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 30. Juni 2022 haben die Kantonsräte Martin Raña, Alex Keller und Kushtrim Berisha folgende Interpellation eingereicht:

«Über 900 Menschen sind in der Schweiz im Jahr 2020 mithilfe der Sterbehilfe-Organisation Exit aus dem Leben geschieden, die meisten in den eigenen Wänden. Nur eine Minderheit von 14 % stirbt mit Hilfe der Organisation Exit in Heimen.

Selbstbestimmung am Lebensende: Dieses Grundrecht soll nicht nur zu Hause, sondern auch in allen Schwyzer Altersheimen möglich sein. Wer in einer solchen Einrichtung lebt und einen assistierten Suizid wünscht, muss sonst für den letzten Weg sein gewohntes Wohnumfeld verlassen.

Eine einheitliche Regelung soll im ganzen Kanton Schwyz gelten. Alle Heime sollen assistierte Suizide in ihren Räumen zulassen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihr Selbstbestimmungsrecht unabhängig vom Ort ausüben können. Sie sollen so im vertrauten Umfeld die Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Die Institution darf sich nicht über das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnenden stellen.

Von diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Gibt es im Kanton Schwyz bereits eine Regelung betreffend assistierte Sterbehilfe in Heimen? Wenn ja, wie sieht dies aus?*
- 2. Wenn es keine Regelung gibt, in wie vielen Alters- und Pflegeheimen ist die assistierte Sterbehilfe im Kanton Schwyz möglich?*
- 3. In welchen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Schwyz ist die assistierte Sterbehilfe nicht möglich?*

4. Wieso ist die assistierte Sterbehilfe in diesen Heimen nicht möglich?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Beihilfe zur Selbsttötung, auch assistierte Sterbehilfe genannt, ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. In Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) ist lediglich festgehalten, dass mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer aus selbstsüchtigen Gründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet. Nach heutiger Rechtsprechung ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass niemand bestraft werden kann, der ohne selbstsüchtige Motive Hilfe zur Selbsttötung leistet. Diese Voraussetzung ist bei Sterbehilfe-Organisationen gegeben, weshalb die assistierte Sterbehilfe durch solche Organisationen erlaubt ist.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Gibt es im Kanton Schwyz bereits eine Regelung betreffend assistierte Sterbehilfe in Heimen? Wenn ja, wie sieht dies aus?

Im Kanton Schwyz gibt es keine gesetzliche Grundlage, welche die Alters- und Pflegeheime dazu verpflichten würde, den Bewohnern die assistierte Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten anzubieten. Alters- und Pflegeheime benötigen im Kanton Schwyz gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) eine kantonale Bewilligung. Die Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung richten sich nach § 5 der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Juli 2009 (BetreuVO, SRSZ 380.313). Neben einem Konzept und baulichen Voraussetzungen müssen die Einrichtungen unter anderem die Qualitätsrichtlinien des Departements des Innern anerkennen. In diesen Richtlinien ist unter Punkt 6.1.2 als Basisqualität festgehalten, dass die Einrichtung ihre Haltung bezüglich Beihilfe zum Suizid regeln muss und die Mitarbeitenden in die Diskussion zu Fragen, welche sich zum Thema Sterben ergeben, einbezogen werden. Der Kanton Schwyz kennt folglich keine gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung der Heime, ihren Bewohnern die assistierte Sterbehilfe in ihren Einrichtungen zugänglich zu machen, aber die Einrichtungen müssen intern regeln, wie sie zur assistierten Sterbehilfe stehen.

Auch auf Verbandsstufe existieren keine verbindlichen Regelungen. Der Branchenverband der Dienstleister für Menschen im Alter (CURAVIVA Schweiz) und die kantonale Sektion haben generell nur empfehlenden Charakter für die Heime bzw. können keine verbindlichen Weisungen erteilen. CURAVIVA empfiehlt den Institutionen, sich an die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin vom 27. April 2005 zu halten und den Bewohnern, wenn diese über keinen anderen Lebensort verfügen, den assistierten Suizid nach Möglichkeit in der Institution anzubieten. Sollte die Institution dies nicht erlauben, so sollten die Bewohner zum Zeitpunkt der Aufnahme darüber informiert werden.

2.2.2 Wenn es keine Regelung gibt, in wie vielen Alters- und Pflegeheimen ist die assistierte Sterbehilfe im Kanton Schwyz möglich?

Um diese und die nachfolgenden Fragen der Interpellanten beantworten zu können, wurden die Alters- und Pflegeheime im Kanton Schwyz mittels Fragebogen zur aktuellen Regelung bezüglich

Sterbehilfe in ihren Einrichtungen befragt. Von 28 befragten Heimen haben 21 eine Rückmeldung gegeben. Die Mehrheit der befragten Heime möchte nicht namentlich genannt werden. Bei elf Heimen ist der assistierte Suizid innerhalb der Institution erlaubt. Bei den meisten ist das Angebot jedoch bisher noch nie genutzt worden. Nur vereinzelt gab es Fälle von Sterbehilfe innerhalb der Institution.

2.2.3 In welchen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Schwyz ist die assistierte Sterbehilfe nicht möglich?

Sechs Heime haben angegeben, dass die assistierte Sterbehilfe innerhalb der Institution nicht oder noch nicht möglich ist. Bei diesen Heimen werden die Bewohner zum Zeitpunkt der Aufnahme in den meisten Fällen darüber informiert, dass die assistierte Sterbehilfe in den Räumen der Institution nicht möglich ist.

2.2.4 Wieso ist die assistierte Sterbehilfe in diesen Heimen nicht möglich?

Diejenigen Heime, welche die assistierte Sterbehilfe in den eigenen Räumlichkeiten nicht zulassen, setzen gemäss eigenen Angaben vor allem auf eine gute palliative Pflege und Unterstützung und möchten aus ethischer, moralischer oder religiöser Überzeugung keine aktive Sterbehilfe anbieten. Die Mehrheit dieser Institutionen akzeptiert allerdings den Entscheid der betroffenen Person und begleitet den entsprechenden Prozess unterstützend, indem sie beispielsweise bei der Suche nach einem geeigneten Ort oder der Vermittlung von entsprechenden Stellen helfen. Alle diese Heime scheinen sich mit der Thematik der assistierten Sterbehilfe in der Vergangenheit intensiv auseinandergesetzt zu haben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

